

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter der Erzdiözese Bamberg

Ehrenamtliche Mitarbeiter, welche für die Erzdiözese Bamberg, eine Pfarrei oder eine andere Einrichtung der Erzdiözese tätig sind, sind bei Ausübung dieses Ehrenamtes über die Sammelversicherungsverträge der Erzdiözese und die Gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahrenbereiche

- Schadenersatzansprüche Dritter (Haftpflichtversicherung)
- Dienstfahrten mit dem Privat-Kraftfahrzeug (Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung)
- Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben (Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung)
- Personenunfälle (Gesetzliche Unfallversicherung)

1. Haftpflichtversicherung

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht in der Freistellung des versicherten Ehrenamtlichen von Schadenersatzforderungen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts an ihn gestellt werden.

Die Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung betragen je Schadensereignis:

- 30.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden und
- 10.000.000 Euro für Vermögensschäden.

Nicht versichert sind

- Eigenschäden, d. h. Schäden, die sich ein Versicherter selbst oder der Einrichtung für die er tätig ist, zufügt, wie z. B.: Bruch einer Fensterscheibe beim Reinigen der Kirche.
- Schäden durch Besitz und Betrieb von Kraftfahrzeugen. Dafür ist generell die Kfz-Versicherung zuständig.
- Vertragliche Ansprüche.
- Strafrechtliche Folgen.

2. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Dienstfahrten sind grundsätzlich alle notwendigen Fahrten, die Haupt- und Nebenamtliche im Rahmen der Reisekostenverordnung, sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag des Dienstvorgesetzten und im Interesse der Erzdiözese oder Pfarrei durchführen. Die letztendliche Entscheidung über das Vorliegen einer Dienstfahrt liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.

Versichert sind Schäden an Privat-Kraftfahrzeugen, welche zu Dienstfahrten verwendet werden. Die Leistung der Dienstfahrtfahrzeugversicherung besteht in Form einer Vollkaskoversicherung und einer Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Besteht anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Nicht versichert sind

- die mit dem Fahrzeugschaden verbundenen Kosten, wie Nutzungsausfall, Mietwagen, Unkostenpauschale u. Ä.
- Haftpflichtschäden und der daraus resultierende Rabattverlust in der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung

Besonderheiten zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

- In der Schadensanzeige ist von der Pfarrei bzw. vom Erzbischöflichen Ordinariat zu bestätigen, dass der Schadensfall bei einer Dienstfahrt eingetreten ist.
- Der Versicherte ist verpflichtet, in der Schadensanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherungsnehmers, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen.
- Der Vermögensschaden, der einem Ehrenamtlichen durch die Anhebung des Beitragssatzes der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung durch einen auf einer Dienstfahrt selbst verschuldeten Unfall entsteht, wird der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats gemeldet (ausgenommen Caritas).

3. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versichert ist der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Darunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen wie z. B. unterlassene Hilfeleistung, Unterschlagung und Betrug, fahrlässige Körperverletzung wie etwa bei Unfällen im Rahmen von Ferien-freizeiten und Zeltlagern.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist es, dafür zu sorgen, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können. Der Versicherer trägt im vereinbarten Umfang die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten, insbesondere für: Rechtsanwalt, Strafverfahren, Sachverständigengutachten und Kautions.

4. Gesetzliche Unfallversicherung

Ehrenamtlich Tätige (Ministranten, Lektoren etc.) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über die Gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) versichert. Versichert sind alle Kosten, die zur Genesung und Gesundung des Verunfallten nötig sind (z. B. Krankentransport, Arztkosten, Krankenhauskosten, Reha etc.)

Die VBG prüft jeden Einzelfall. Eine telefonische Zusage, ob die VBG die Kosten übernimmt, kann in speziellen Fällen nicht immer gegeben werden (z. B. Unfall im Zeltlager für Ministranten).

Bei Schadenfällen jeglicher Art ist generell zu beachten und zu unternehmen:

- Schäden sind immer unverzüglich zu melden.
- Bei Haftpflichtschäden darf kein Schuldanerkennnis abgegeben werden!
- Bei Dienstfahrt-Fahrzeugschäden darf ein Gutachten nur nach Absprache mit der zuständigen Schadensabteilung der Versicherungskammer Bayern in Auftrag gegeben werden. Die Telefonnummer wird bei Meldung des Schadens bekannt gegeben.

Ein Schadensfall ist beim Erzbischöflichen Ordinariat in Bamberg anzuzeigen. Von dort erhält man die notwendigen Schadensformulare, die dann ausgefüllt und unterschrieben an das Erzbischöfliche Ordinariat zurückgesandt werden. Die Schadenmeldung wird nach Durchsicht und Überprüfung an die Versicherungskammer Bayern bzw. die Gesetzliche Unfallversicherung weitergeleitet.

**Auskünfte zum Versicherungsschutz erhalten Sie beim
Erzbischöflichen Ordinariat, Stabsstelle Weltliches Recht
Tel. Nr. 0951 502-1525
oder beim Versicherungsbüro LIGA-Gassenhuber
Tel. Nr. 089 641895-35**

Bamberg, Januar 2020